

## Weisung – W 8

# Löschgeräte

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

## 1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Bauten und Anlagen.

## 2 Grundsatz

Löschgeräte müssen die Anforderungen der Brandschutzrichtlinie „Löscheinrichtungen“, Ausgabe 2003, erfüllen.

## 3 Begriffe

- 1 Löschgeräte sind insbesondere Wasserlöschposten, fahrbare Löscher und Handfeuerlöscher. Sie sind von Hand bedienbar und dienen der ersten Brandbekämpfung durch die Benutzer von Bauten und Anlagen.
- 2 Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Löscheinrichtungen.
- 3 Handfeuerlöscher sind tragbare, betriebsbereite Löschgeräte, die nach ihrem Löschvermögen und der Eignung des Löschmittels klassiert werden.

## 4 Notwendigkeit von Löschgeräten

Die Notwendigkeit von Löschgeräten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

## 5 Anzahl Löschgeräte

Löschgeräte sind so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle von Bauten und Anlagen bekämpft werden kann. Die Gehweglinie zum nächsten Löschgerät darf nicht mehr als 40 m betragen.

## 6 Standort Löschgeräte

Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridoren und Vorplätzen) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtweg dienen, bereitzustellen.

<b>Gebäudeart</b>	<b>WLP</b>	<b>HFL</b>
Einfamilienhäuser	---	---
Mehrfamilienhäuser bis Hochhaus pro 600 m <sup>2</sup> GF 1 Handfeuerlöscher	---	x
Hochhäuser	x	x
Gewerbebetriebe, Bürobauten, Lagergebäude, Gastgewerbe- und Restaurantbetriebe, Verkaufsräume, Schulbauten, Lehranstalten, etc. bis 600 m <sup>2</sup> GF	---	x
Gewerbebetriebe, Bürobauten, Lagergebäude, Gastgewerbe- und Restaurantbetriebe, Verkaufsräume, Schulbauten, Lehranstalten; etc. ab 600 m <sup>2</sup> GF	x	x
Beherbergungsbetriebe	x	x
Einstellräume für Motorfahrzeuge von 150 - 600 m <sup>2</sup> Brandabschnittsfläche	---	x
Einstellräume für Motorfahrzeuge ab 600 m <sup>2</sup> Brandabschnittsfläche	x	x
Landwirtschaftliche Gebäude bis 3000 m <sup>3</sup> Inhalt	---	x
Landwirtschaftliche Gebäude ab 3000 m <sup>3</sup> Inhalt	x	x

Anmerkungen:

WLP Wasserlöschposten

HFL Handfeuerlöscher (6-9 kg Inhalt)

--- keine Löschgeräte erforderlich

x Löschgeräte erforderlich

GF Summe aller Geschossflächen (SIA Norm 416)

In besonderen Situationen sind Erleichterungen und Verschärfungen möglich. Diese sind mit dem zuständigen Feuerschutzorgan abzusprechen.

Bei Kochstellen (ausgenommen Wohnbauten) sind Löschdecken erforderlich.

In gewerblichen Küchen und Schulküchen sind fettbrandbeständige Handfeuerlöscher zu platzieren.